Angaben zur Stellungnahme

Thematik:
Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und Aufhebung des BRSD

Teilnehmerangaben:
GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustrasse 61
3007 Bern

Kontaktangaben:
Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.dij@be.ch
Telefon: 031 633 76 76

Teilnehmeridentifikation:
152269

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Vorliegende Gesetzes-, Verordnungs- und Dekretsrevision erscheint – von einer Ausnahme abgesehen – unproblematisch und beinhaltet nunmehr den logischen Nachvollzug der Gesetzesänderungen auf Bundesebene ins kantonale Recht. Bezüglich Effizienzsteigerungen in der Justiz erachten wir GRÜNEN die vorgeschlagenen Änderungen als relativ marginal in ihren Auswirkungen. Die Vorschläge stammen offenbar allesamt den Ideen der Justizverwaltungsleitung. Prüfenswert wären nach wie vor durchaus auch noch andere Ideen, wie beispielsweise die Einführung des Einzelgerichtsverfahrens in den Rechtsmittelverfahren vor den Strafkammern des Obergerichts, wenn es um die Beurteilung von Übertretungen oder geringfügigen Vergehen geht. Hier liessen sich ohne Weiteres erhebliche Ressourcen zugunsten der Justiz freispielen, die für die Prüfung der wesentlichen Fragen und zugunsten der Verfahrensbeschleunigung genutzt werden könnten. Prüfenswert dünkt uns auch, verbindlichere Zeitvorgaben zum Ansetzen und Durchführen von Verhandlungen und dem Ausfertigen von schriftlichen Urteilserwägungen in der Zivil- und Strafjustiz und im Bereich Strafbefehlsverfahren bei der Staatsanwaltschaft zu erlassen. Die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz ist zweifelsohne hoch zu halten, dennoch kommt die Politik nicht umhin, die Frage zu beantworten, was unter einer angemessenen Verfahrensdauer für ein durchschnittliches Justizverfahren zu gelten hat. Heute herrscht einigermassen Konsens darüber, dass die Berner Justiz diese bislang nicht näher definierte Erwartung in vielen Teilen nicht mehr zu erfüllen vermag. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Justizverwaltungsleitung zur Interpellation 112-2024, worin erstmals die Gesamtverfahrensdauern von Beginn der Strafverfolgung bis zum Urteil des Obergerichts ausgewiesen wird: 3.9 Jahre für sämtliche Verfahren aus der ersten Jahreshälfte 2023 vor Obergericht sind unzweifelhaft zu lang und können nicht mehr als angemessen taxiert werden. Die Frage, ob der Einsatz von Laienrichterinnen und -richtern bei den grossen Straffällen bei den Regionalgerichten noch zeitgemäss ist, dürfte ebenso einer Vertiefung unterzogen werden. Ersatzweise könnte die Bildung eines Spruchkörpers von drei Profirichterinnen und -richtern in den schwersten Straffällen erwogen werden. Eine erstinstanzliche Beurteilung dieser teilweise sehr anspruchsvollen Fälle durch ein Fachkollegium verspricht mehr Qualität und Effizienz, als beispielsweise durch ein 5er-Kollegium mit vier Laien, welche bezüglich fachlicher Anforderungen nahezu voraussetzungslos gewählt werden können. Gerade die fachliche Instruktion und Begleitung der Laien durch die Profirichterin oder den Profirichter und der administrative Aufwand für die Laien durch das Gerichtssekretariat sind beachtlich und fallen zeitlich wie auch finanziell ins Gewicht. Demgegenüber dürfte der Beitrag der Laien zur Urteilsfindung und -begründung sich in sehr überschaubaren Grenzen halten.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
EG ZSJ	Art. 11 EG ZSJ	Der Vortrag ist mit der Erläuterung zu den zukünftigen Verfahrenszuständigkeiten zu ergänzen – der Wegfall des raschen Summarverfahrens ergibt sich aus der neuen Gesetzeslogik.	Für die genannten Verfahren muss aber der künftige Verfahrensgang und -typus unmissverständlich klar sein. Dasselbe gilt auch für die Übergansbestimmungen für die hängigen Verfahren. Um Rechtssicherheit zu schaffen, braucht es die genaue Benennung der künftigen Zuständigkeiten und Verfahrensarten für diese Kategorie von Verfahren, welche nun nicht mehr als Summarverfahren geführt werden können. Rasche (summarische) Entscheide in diesen Bereichen müssen weiterhin gewährleistet sein.
EG ZSJ	Art. 16 Abs. 1 EG ZSJ	Es ist zu prüfen, ob anstelle der mündlichen Urteilsberatung, auf welche tatsächlich verzichtet werden kann, nicht eine Ordnungsfrist zur Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Urteilseröffnung stipuliert werden sollte.	Die langen Verfahrensdauern sind seit langem ein grosses Problem. Mit dem Wegfall der mündlichen Begründung geht der Erledigungsdruck auf das urteilende Gericht etwas verloren. Eine Ordnungsfrist zur Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Urteilseröffnung würde diesen positiven Erledigungsdruck aufrecht erhalten helfen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
EG ZSJ	Art. 45b Abs. 3 GSOG	Art. 45b Abs. 3 lit. b Ziffer 7 GSOG ist zu streichen.	Ziffer 7 berührt ganz wesentliche Rechtsgüter von Menschen in einer besonderen Situation (zwangsweiser Aufenthalt in einer Klinik, Anordnung von Zwangsmassnahmen, abgewiesenes Entlassungsgesuch durch Klinik, etc.). Es ist wohl zutreffend, dass mit der Einholung eines Gutachtens gemäss neuster Bundesgerichtspraxis die Sachlage weitestgehend fachlich geklärt sein dürfte. Die Beurteilung dieser sehr oft in kürzester Zeit erstellten Gutachten ruft aber nach der Regelzuständigkeit von Art. 45b Abs. 3 lit. a durch drei hauptamtliche Richterinnen und Richter. Gutachterliche Antworten sind nicht immer eindeutig oder in ein Schema Schwarz/Weiss einsetzbar. In Einzelfällen gibt es kniffflige Abgrenzungsfragen in einem Graubereich gegenläufiger Rechtsgüterabwägungen. Für diese Fälle, wo es um existenzielle Fragen (Bewegungsfreiheit, Selbstbestimmungsrecht) von Menschen geht, ist die Beurteilung durch drei hauptamtliche Richterinnen und Richter nicht nur angezeigt, sondern geradezu geboten. Die Beschwerdefälle nach Art. 439 Abs. 1 ZGB stellen materiell höhere Anforderungen als die übrigen Fälle des Ausnahmekatalogs von Art. 45b Abs. 3 GSOG, wo es um untergeordnete, prozesstechnische Fragen wie die Abschreibung des Verfahrens oder der Prüfung der unentgeltlichen Rechtspflege geht. Punkto Bedeutung und Auswirkungen auf die betroffenen Personen stehen die Fälle von Ziffer 7 auf einer übergeordneten Stufe und fallen aus dem Katalog der sonstigen Aufzählung von formellen Verfahrensfragen von Ziffer 1 - 6 heraus. Entsprechend sind die Verfahren nach Ziffer 7 mit der üblichen Sorgfalt durch ein Kollegium zu behandeln. Der Vergleich mit den andern auf eine Amtsperson reduzierten Spruchkörpern (Art. 57 GSOG Verwaltungsgericht, Art. 70 GSOG Steuerrekurskommission, Art. 75 GSOG Rekurskommission betreffend Administrativmassnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und -führern, Art. 77 GSOG Enteignungsschätzungskommission, Art. 79 GSOG Bodenverbesserungskommission) zeigt auf, dass der ausnahmsweise auf eine Person reduzierte Spruchkörper nur bei formell oder materiell untergeordneten Fällen zum Zuge kommt. In allen anderen, wichtigeren Verfahren kommt der Regelspruchkörper zum Tragen. Die Schaffung der Ausnahmebestimmung von Ziffer 7 beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht stellt einen schwer erklärbaren Einbruch in dieses bislang logische System von Regel und Ausnahmen (Katalog untergeordneter Fragestellungen) dar. Wer sich mit einer Zwangseinweisungen und Zwangstherapien konfrontiert sieht, hat - auch beim Vorliegen eines Fachgutachtens – weiterhin Anspruch darauf, den massiven und lebensverändernden Eingriff in seine Grund- und Freiheitsrechte durch den als Regelfall vorgesehenen Dreierspruchkörper beurteilt zu sehen. An diesem Grundsatz der Beurteilung durch den Regelspruchkörper für alle Fälle mit weitreichenden Folgen und dieser bislang stringenten und gewichteten Verfahrensordnung (Regel - Ausnahme) ist festzuhalten.
BRSD		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag	Art. 11 EG ZSJ	Empfehlung: Hinweis auf die verfahrensrechtliche Einordnung dieser Katalogverfahren nunmehr nach neuem Recht.	Siehe vorstehender Hinweis unter Art. 11 EG ZSJ bei der Synopse.